

Vereinbarung 'Weiterbildung in Hausarztpraxen' (Praxisassistentenz) **im Kanton Schaffhausen**

Revidierte Fassung vom 1. September 2025

1. Hintergrund und Ziel

Hausärztinnen und -ärzte sind in der Regel die erste ärztliche Anlaufstelle für medizinische Probleme. Aufgrund des breiten medizinischen Aufgabenbereichs müssen sie deshalb über spezifische Problemlösefähigkeiten verfügen. Das Programm 'Weiterbildung in Hausarztpraxen' (Praxisassistentenz) soll Assistenzärztinnen und -ärzten ermöglichen, die spezifischen Fähigkeiten direkt vor Ort in der Hausarztpraxis zu erwerben.

Diese Vereinbarung hat das Ziel, vom SIWF (Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung) anerkannte Praxisassistenten in einer Grundversorger-Praxis im Kanton Schaffhausen zu ermöglichen. Praxisassistenten sind in einer Lehrpraxis absolvierte Weiterbildungsperioden mit dem Ziel des Erwerbs von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Arbeit in der medizinischen Grundversorgung. Der Kanton Schaffhausen beteiligt sich zu diesem Zweck an der Finanzierung dieser Praxisassistenten. Diese können für Ärztinnen und Ärzte

- mit Berufsziel «Hausärztin/ Hausarzt» (Weiterbildungstitel «Fachärztin oder Facharzt für Allgemeine Innere Medizin»)
- mit Berufsziel «Kinder- und Jugendärztin /-arzt» (Weiterbildungstitel «Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin»)

bewilligt werden.

2. Partner

Die Vereinbarung für das Förderinstrument Praxisassistentenzprogramm Schaffhausen wird von folgenden Partnern getragen:

- Verein docSH
- Verein für Hausarztmedizin im Kanton Schaffhausen (HAV)
- Spitäler Schaffhausen (Kantonsspital)
- Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, vertreten durch das Departement des Innern

3. Aufgaben des Vereins docSH

Der Verein docSH übernimmt im Rahmen der Umsetzung des Förderinstruments insbesondere folgende Aufgaben:

- Information der als Lehrpraktikerinnen / Lehrpraktiker in Frage kommenden Ärztinnen und Ärzte;
- Vermittlung von Kontakten zwischen Anfragen von potentiellen Assistenzärztinnen / Assistenzärzte und den in Frage kommenden Lehrpraktikerinnen / Lehrpraktikern inkl. Pflege der Lehrpraxenliste;

- Unterstützung von potentiellen Lehrpraxen in der Bereitstellung einer Präsentation der Praxis, welche den Interessenten zur Suche eines Ausbildungsplatzes abgegeben werden kann;
- Unterstützung mit Mustern von Anstellungsverträgen und Merkblättern;
- Durchführung des Bewerbungsverfahrens;
- Unterstützung der Lehrpraktikerinnen / Lehrpraktiker beim Bezug des Kantonsbeitrags für die Praxisassistenzen;
- Aufsicht über die Umsetzung; Einholen der Selbstdeklarationen der Lehrpraxen und Plausibilisierung;
- jährliche Kurz-Berichterstattung zuhanden des Gesundheitsamts;
- Organisation von Aussprachen mit den Partnern bei Bedarf;
- Durchführung der notwendigen Mentoring-Aufgaben in persona der Hausärztementorin / des Hausärztementors.

Soweit kein anderer Partner mit einer Aufgabe im Rahmen dieser Vereinbarung betraut wurde, fallen diese in den Aufgabenbereich von docSH.

4. Aufgaben der Spitäler Schaffhausen

Die Spitäler Schaffhausen übernehmen im Rahmen der Umsetzung des Förderinstruments folgende Aufgaben:

- Information der Assistenzärztinnen und -ärzte der Spitäler Schaffhausen über das Förderinstrument Praxisassistent Schaffhausen;
- Meldung der Assistenzärztinnen und -ärzte, die an einer Praxisassistent im Rahmen des Projektes interessiert und dafür geeignet sind, an docSH;
- Freistellung der gemeldeten Assistenzärztinnen und -ärzte für einen "Schnuppertag" in einer in Frage kommenden Lehrpraxis.
- Einführung einer fixen Rotationsstelle für Belegung einer Praxisassistent Hausarztmedizin (pro Jahr 6 Monate).

5. Aufgaben des Vereins für Hausarztmedizin

Der Verein für Hausarztmedizin (HAV) ist im Rahmen der Umsetzung des Förderinstruments zuständig für:

- Information der Hausärztinnen und Hausärzte über das Programm der kantonalen Praxisassistent und Motivation, sich als Lehrpraktikerinnen / Lehrpraktiker auszubilden
- Information aller am Projekt Beteiligten in Bezug auf die Normen und Empfehlungen der für die Weiterbildung zuständigen Organe der FMH, des Kollegiums für Hausarztmedizin (KHM) und des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF);
- die Vermittlung von Schulungskursen für Lehrpraktikerinnen und -praktiker;
- die qualitative Prüfung der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Grundversorger-Praxen im Rahmen des unter Ziffer 8 dieser Vereinbarung definierten Verfahrens.
- Entscheid über die Vergabe von Praxisassistenten bei einer die Anzahl verfügbarer Praktikumsstellen übersteigenden Anzahl von Anfragen durch Priorisierung, wobei Gesuche der Hausarztmedizin bevorzugt zu behandeln sind. Der Kanton Schaffhausen (Departement des Innern, Gesundheitsamt) kann in begründeten Fällen diesen Entscheid korrigieren.
- Organisation von Aussprachen mit den Partnern bei Bedarf.

6. Lehrpraktiker / Lehrpraktikerinnen

Die Leiterinnen / Leiter der Lehrpraxen und die Lehrpraxen müssen die Voraussetzungen für Lehrpraktikerinnen / Lehrpraktiker und Weiterbildungsstätten gemäss den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung (WBO) sowie des Weiterbildungsprogramms AIM bzw. Weiterbildungsprogramm für Kinder- und Jugendmedizin des SIWF erfüllen.

Dies muss über eine Selbstdекlaration zu Handen von docSH bestätigt werden. Die gemachten Angaben können durch den Kanton oder durch den HAV (im Auftrag des Kantons) auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Die antragstellende Person ist zur Mitwirkung verpflichtet.

7. Assistenzärzte / Assistenzärztinnen

Die Praxisassistentenärztinnen und -ärzte müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Eidgenössisches Arztdiplom oder Äquivalent;
- Weiterbildungsziel Fachärztin / Facharzt Allgemeine Innere Medizin oder Fachärztin / Facharzt Kinder- und Jugendmedizin.
- Empfohlen: mindestens 1 Jahr klinische, vom SIWF anerkannte Weiterbildungszeit in einer Schweizer Weiterbildungsstätte.

8. Verfahren

Der Verein docSH ist für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens zuständig. Er legt die zulässigen Bewerbungen dem HAV zur qualitativen Prüfung vor. Fällt der Entscheid des HAV positiv aus, erteilt docSH die Finanzierungsbewilligung. Bei einer negativen Entscheidung durch den HAV hat dieser eine kurze Begründung zu verfassen, die docSH der Bewerberin / dem Bewerber zusammen mit der Absage übermittelt.

Grundsätzlich werden pro Jahr maximal die vom Kanton budgetierten Anzahl Praxisassistenten vergeben (Budget 2025: 4 Praxisassistenten à 6 Monate (100% Pensum)). Die Details zum Bewerbungs-/Vergabeprozess werden in einem separaten durch docSH auszuarbeitenden Prozessbeschrieb definiert. Dieser beinhaltet auch Regelungen für die Aufteilung der zu vergebenden Praxisassistenten auf die verschiedenen Berufsziele.

Es können zusätzliche Praxisassistenten vergeben werden, sofern Mittel aus anderen vergleichbaren kantonalen Förderprogrammen in der Grundversorgung zur Verfügung stehen.

9. Finanzierung

Der Kanton beteiligt sich an den Kosten der Praxisassistenten mit einem Pauschalbeitrag in Höhe des jeweils geltenden Monatsmindestlohns für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte gemäss kantonalem Personalrecht, bezogen auf eine Praktikumsdauer von 6 Monaten (Mindestlohn Lohnband 11; Stand 2025: CHF 98'930 pro Jahr resp. CHF 8'244 pro Monat inkl. Anteil 13. ML).

Die Finanzierung der darüberhinausgehenden Lohnkosten der Assistenzärztinnen / Assistenzärzte (inkl. zugehörige Sozialleistungen & ggf. BVG-Leistungen) sowie die Entschädigung allfälliger Zusatzleistungen und Spesen sind Sache der jeweiligen Arbeitgeber.

Der Pauschalbeitrag wird durch den jeweiligen Arbeitgeber in Absprache mit docSH dem Kanton in Rechnung gestellt. Die Einzelheiten des Abrechnungsverfahrens werden durch docSH geregelt.

Der Kanton widerruft seine Kostenbeteiligung, wenn:

- die Leiterin / der Leiter der Lehrpraxis während der Dauer der Praxisassistenten die Voraussetzungen für Lehrpraktikerinnen und Lehrpraktiker der WHM/FMH gemäss Ziffer 6 dieser Vereinbarung nicht oder nicht mehr erfüllt;
- der SIWF die Weiterbildungsassistenten nicht anerkennt, weil die Lehrpraktikerin / der Lehrpraktiker oder die Lehrpraxis die Voraussetzungen für deren Anerkennung nicht erfüllt hat.

Mit dem Widerruf fordert der Kanton die bereits ausgerichteten Leistungen zurück. Hat der Empfänger schuldhaft gehandelt, so erhebt er zudem einen Zins von jährlich 5 Prozent seit der Auszahlung.

In Härtefällen kann auf eine Rückforderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

10. Anstellungsbedingungen und Dauer der Praktika

Die Assistenzärztinnen / Assistenzärzte werden von der jeweiligen Grundversorger-Praxis angestellt und entlohnt.

Die Anstellung der Assistenzärztinnen / Assistenzärzte erfolgt in der Regel im Rahmen eines Vollzeit-Pensums für die Dauer von 6 Monaten. Die Präsenz- und Arbeitszeit beträgt mindestens 42,5 Stunden und maximal 50 Stunden pro Woche.

In besonderen Fällen kann eine Reduktion des Pensums vereinbart werden. Der Mindest-Beschäftigungsgrad liegt bei 50 %, bei entsprechend verlängerter Praktikumsdauer bis maximal 12 Monate.

Die Lehrpraxen sind angehalten, den Grundlohn am Lohn für Assistenzärztinnen und -ärzte am Kantonsspital mit 3 anrechenbaren Erfahrungsjahren auszurichten.

Die Besoldung und die übrigen finanziellen Belange der Anstellung (Sozialversicherungen, BVG-Pflichtleistungen, etc.) werden in den Arbeitsverträgen geregelt.

11. Ziele und Richtlinien für die Lehrpraktika

- a) Ziele der Praktika
 - Die Assistenzärztin / der Assistenzarzt soll einen fundierten Einblick in Praxisalltag, Praxismanagement und Praxisökonomie erhalten.
 - Die Festlegung der Detailziele obliegt der Lehrpraktikerin / dem Lehrpraktiker. Sie sollen sich an den übergeordneten Empfehlungen des Kollegiums für Hausarztmedizin bzw. des SIWF orientieren.
- b) Ausbildungsvertrag
 - Vor Beginn der Praxisassistenten werden die Eckwerte der Arbeitsorganisation, die Etappen und die Ziele in einem Ausbildungsvertrag festgehalten.
 - Die Ausbildungsverträge müssen vor Beginn der Praxisassistenten bei docSH eingereicht werden.
- c) Evaluations- und Zielgespräche
 - Zumindest einmal monatlich wird ein formatives gegenseitiges Evaluations- und Zielgespräch geführt, dessen Ergebnisse protokolliert werden.
 - Nach 3 Monaten ist ein Standortgespräch mit der Hausärztin / dem Hausarztmentor durchzuführen, dessen Ergebnisse protokolliert werden.

d) Reporting

- Die Assistenzärztin / der Assistenzarzt und die Lehrpraktikerin / der Lehrpraktiker verfassen je separat einen kurzen Abschlussbericht z.H. von docSH.

In Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht anderweitig geregelt sind, sind die übergeordneten Empfehlungen des Kollegiums für Hausarztmedizin bzw. des SIWF zu beachten.

12. Weitere Bestimmungen

a) Bewilligung

Die Tätigkeit von Assistenzärzten und Assistenzärztinnen im Rahmen des Projektes bedarf keiner separaten Bewilligung des Gesundheitsamtes (§ 25 GesV).

b) Versicherung

Die jeweiligen Arbeitgeber stellen sicher, dass für die Tätigkeit der Assistenzärztinnen und -ärzte ein hinlänglicher Haftpflicht-Versicherungsschutz besteht.

c) Änderungen und Ergänzungen

Die Parteien können Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung jederzeit vereinbaren. Diese sind schriftlich festzuhalten und allseitig zu unterzeichnen.

d) Wirkungskdauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2025 ohne Befristung. Sie kann von allen Parteien unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jährlich per Jahresende gekündigt werden.

e) Übergangsfrist

Bereits mit der bisher gültigen Vereinbarung bewilligte Praxisassistenzen für das Jahr 2025 können auf Antrag durch die Praxisassistenz oder durch das Gesundheitsamt nach dem bisher gültigen Finanzierungsmechanismus abgerechnet werden.

13. Unterschriften

Schaffhausen, den 4.9.25

Departement des Innern

Marcel Montanari, Regierungsrat

Schaffhausen, den 7. Okt. 2025

Verein für Hausarztmedizin

Dr. Martin Bösch, Präsident

Schaffhausen, den

Spitäler Schaffhausen



Dr. med. Andreas Gattiker, Spitaldirektor



Dr. med. Yvonne Nussbaumer,
Chefärztin Klinik für Innere Medizin

Schaffhausen, den 30.09.25

Verein docSH



Arne Späth, Geschäftsführer